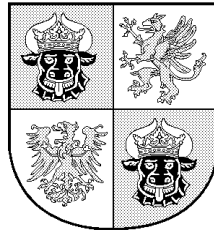


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 2/05

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Speekin, Dembski & Partner,
Käthe-Kollwitz-Straße 4,
17489 Greifswald

g e g e n

die Verordnung zur Auflösung des Amtes X und zur Aufhebung der Amtsfreiheit der Gemeinde Z sowie zur Neubildung des Amtes Y vom 23.12.2004 (GVOBl. S. 581)

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 10. Februar 2005

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
den Richter Häfner,
die Richterin Steding,
den Richter Prof. Dr. Wallerath,
den Richter Söhnchen und
den Richter Christiansen

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen wehren sich gegen die Auflösung des Amtes X und ihre Zuordnung zu dem unter Einbeziehung der Gemeinde Z neugebildeten Amt Y durch Verordnung vom 23.12.2004 (GVOBl. S. 581).

Mit Schreiben vom 15.07.2004 hat das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gem. § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V seine Absicht bekundet, u.a. die Ämter X und U aufzulösen, die Amtsfreiheit der Gemeinde Z aufzuheben und aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter X und T sowie der Gemeinde Z ein neues Amt Y zu bilden. In seiner Stellungnahme vom 12.08.2004 teilte der Amtsvorsteher des Amtes X dem Innenministerium mit, für den Fall, dass die Bildung einer Gemeinde S nicht zustande komme, sei die Bildung einer amtsfreien Gemeinde im Norden, bestehend aus den Gemeinden des Amtes X, beabsichtigt. Unter dem 16.09.2004 wies das Innenministerium darauf hin, dass gegen den Zusammenschluss der Gemeinden des Amtes X zu einer großen Gemeinde keine Einwendungen bestünden; die Amtsfreiheit der Gemeinde werde aus überörtlichen Gründen des öffentlichen Wohls jedoch nicht als genehmigungsfähig angesehen. Am 04.10.2004 schlossen die Antragstellerinnen sowie das Amt X einen Vertrag zur Auflösung von vier amtsangehö-

rigen Gemeinden und Neubildung einer amtsfreien Gemeinde. Das Innenministerium kündigte mit Schreiben vom 20.12.2004 an, nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Verordnungswege u.a. die Ämter X und T aufzulösen, die Amtsfreiheit der Gemeinde Z aufzuheben und aus den amtsangehörigen Gemeinden der aufgelösten Ämter sowie der Gemeinde Z das Amt Y mit Amtssitz in Z zu bilden. Zugleich lehnte das Innenministerium den Antrag des Amtes X zur Bildung einer amtsfreien Gemeinde ab. Mit Schreiben vom 27.12.2004 änderte das Innenministerium die mit Schreiben vom 20.12.2004 angekündigte Entscheidungsabsicht dahin ab, dass die Zuordnung der Gemeinden des Amtes T zu dem neu zu bildenden Amt Y gegenstandslos sei.

Die Antragstellerinnen zu 1. bis 3. haben vor dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vergeblich um einstweiligen Rechtsschutz gegen die Verordnung vom 23.12.2004 nachgesucht (Beschluss vom 13.01.2005 - 4 M 338/04). Über die Normenkontrollverfahren in der Hauptsache ist noch nicht entschieden.

Am 18.01.2005 haben die Antragstellerinnen beim Landesverfassungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt und unter Darlegung ihrer Sicht der Sach- und Rechtslage und der möglichen Folgen des Nichterlasses bzw. des Erlasses der begehrten Anordnung beantragt,

den Vollzug der Verordnung zur Auflösung des Amtes X und zur Aufhebung der Amtsfreiheit der Gemeinde Z sowie zur Neubildung des Amtes Y vom 23.12.2004 vorläufig auszusetzen.

Dem Landtag und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landesverfassungsgericht kann einen Zustand durch einstweilige Anordnung regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 29 Abs. 1 LVerfGG). Diese Voraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Einschreiten sind hier nicht erfüllt.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 LVerfGG vorliegen, ist wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind bei der Beurteilung der Frage, ob von einem schweren Nachteil auszugehen ist, die Erfolgsaussichten des Streites in der Hauptsache grundsätzlich nicht zu prüfen, es sei denn, die Anträge erwiesen sich im Hauptsacheverfahren als offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet, wenn eine Hauptsache anhängig wäre (Berkemann in Umbach/Clemens, BVerfGG, § 32 Rn 157 f. mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Der Antrag ist weder offensichtlich unbegründet noch offensichtlich begründet. Eine "Offensichtlichkeit" ist stets zu verneinen, wenn die Notwendigkeit umfassender Prüfung schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen gegeben ist (Berkemann, a.a.O.). Davon ist hier auszugehen. Ob eine ordnungsgemäße Anhörung der Antragstellerinnen gemäß § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V erfolgt ist, kann allerdings zweifelhaft sein. Schwierige formalrechtliche Probleme wirft insbesondere die Frage auf, ob die Anhörung zur ursprünglichen Verordnungsabsicht, die das Innenministerium mit seinen Schreiben vom 15.07., 21.07. und 16.09.2004 den Beteiligten mitgeteilt hat, die erlassene - davon abweichende - Verordnung vom 23.12.2004 umfasst. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Innenministeriums in dem Normenkontrollverfahren und der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.2005 (4 M 338/04) vermag das Landesverfassungsgericht im Eilrechtsverfahren aber nicht festzustellen, dass die Landesregierung "offensichtlich" gegen die Anhörungspflicht verstoßen hat.

Soweit die Antragstellerinnen sich darauf berufen, die angegriffene Rechtsverordnung sei aus materiellen Gründen verfassungswidrig, fehlt es ebenfalls an der "Offensichtlichkeit". Auch hier stellen sich schwierige Verfassungsrechtsfragen.

Bei offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache hat das Landesverfassungsgericht die Folgen abzuwägen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre. Die Folgenabwägung fällt hier zu Lasten der Antragstellerinnen aus.

Es ist bereits zweifelhaft, ob die von den Antragstellerinnen befürchteten Nachteile, die nach ihrer Behauptung eintreten würden, wenn der Vollzug der angegriffenen Rechtsverordnung nicht vorläufig ausgesetzt würde, für sich betrachtet überhaupt die erforderliche Schwere aufweisen, um den Erlass einer einstweiligen Anordnung zum gemeinen Wohl geboten erscheinen zu lassen. Den schweren Nachteil sehen die Antragstellerinnen darin, dass zunächst das neue Amt Y zusammen mit der Gemeinde Z gebildet werden muss und damit die Amtsverwaltung von A nach Z verlegt wird. Dass der Aufwand für die Rückgängigmachung der Neubildung des Amtes bei einem späteren Erfolg der Kommunalverfassungsbeschwerde außer Betracht bleiben muss, hat das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in seinem Beschluss vom 13.01.2005 bereits zutreffend ausgeführt (vgl. auch BbgVerfG, LKV 2004, 124, 125). Das Landesverfassungsgericht vermag auch keinen schweren Nachteil im Sinne des § 29 Abs. 1 LVerfGG darin zu sehen, dass die Antragstellerinnen freiwillig einen Zusammenschluss zu einer amtsfreien Gemeinde vereinbart haben und ihnen - wie sie meinen - durch die Verordnung erhebliche finanzielle Vorteile vorenthalten würden. Ob die antragstellenden Gemeinden die Zuweisungen nach § 10 Abs. 3 FAG i.V.m. § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Gewährung von Zuweisungen bei der Auflösung von Gemeinden und Neubildung von Ämtern und Verwaltungsgemeinschaften erhalten, entscheidet sich nicht danach, ob die angegriffene Verordnung sofort umgesetzt oder vorläufig ausgesetzt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß §§ 33 Abs. 2 LVerfGG Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Dr. Hückstädt

Wolf

Häfner

Steding

Prof. Dr. Wallerath

Söhnchen

Christiansen